

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2012
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Kaiserswerther Straße 282,
40474 Düsseldorf

- im Folgenden auch "KGNW" genannt -

und

- die AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
- die IKK classic, Dresden,
- die Knappschaft, Bochum,
- die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster,

- die Ersatzkassen:

BARMER GEK, Berlin

Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg

Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg

KKH-Allianz (Ersatzkasse), Hannover

HEK - Hanseatische Krankenkasse, Hamburg

hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf/Dortmund

- der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

- im Folgenden auch "Verbände der Kostenträger" genannt -
- im Folgenden auch gemeinschaftlich "Vertragspartner" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2012 wird auf

- 340.436.914,05 Euro ohne und
- 331.282.368,97 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2010 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2011 festgestellt.

§ 2

Höhe des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2012 beträgt

- 78,54 Euro ohne und
- 76,42 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2010 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2011.

(2) Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75105002.

(3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlages basiert auf 4.334.794 Fällen.

§ 3

Berechnung des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.

(2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.

(3) Bei vollstationären Behandlungsfällen, die zwischen dem 1. Januar 2012, 00:00 Uhr und dem 31. Dezember 2012, 24:00 Uhr, im Krankenhaus aufgenommen werden, ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 76,42 Euro in Rechnung zu stellen.

(4) Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2011 in 2012 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2012 in Höhe von 76,42 Euro in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012. Kann erst nach dem 31. Dezember 2012 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter. In diesem Fall ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 78,54 Euro bei voll- und teilstationärer Behandlung in Rechnung zu stellen.